

5547.

**Ordnung  
zur Änderung der Einschreibeordnung  
für die Universität Koblenz-Landau**

Vom 2. Mai 2002

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 63 Abs. 3 und 71 Abs. 2 Nr. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 15. Mai 2001 die nachfolgende Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Einschreibeordnung hat der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 25. April 2002, Az.: 1535 - 52 306/45 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 9. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 17. März 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studienbewerber“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt“ ersetzt durch die Worte „Zeugnisse vorlegen, die in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigen“ und das Wort „ermöglicht“ wird durch das Wort „ermöglichen“ ersetzt.
3. § 4 Satz 1 wird Absatz 1 und Satz 2 wird Absatz 2.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienbewerber“ die Worte „mit deutschen Reifezeugnissen“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 

„Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsches Reifezeugnis sowie Staatenlose haben ihren Antrag auf besonderem amtlichen Vordruck zu stellen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „EU-Ausländern“ werden die Worte „sowie sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern, die vergaberechtlich wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln sind,“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„Alle anderen als die in Satz 1 genannten richten ihren Zulassungsantrag an die Universität.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird eingeschrieben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium in dem gewünschten Studiengang nachgewiesen und die erforderlichen Angaben gemacht werden. Von Personen, die sich für ein Probestudium bewerben, sind die in § 5 Abs. 2 BUSTudVO geforderten Unterlagen vorzulegen.“
- d) Absatz 6 wird gestrichen.
- e) Absatz 7 wird gestrichen.
5. Dem § 6 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Art des Studierendenausweises ist in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.“
6. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- a) Die Worte „Studierendenausweis und“ werden ersetzt durch das Wort „Das“.
- b) Das Wort „werden“ wird ersetzt durch das Wort „wird“.
7. § 8 erhält folgende Fassung:  
„Die Einschreibung ist zu versagen:
- aus Gründen gemäß § 64 Abs. 1 und 2 UG,
  - wenn die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet werden oder
  - wenn die zu entrichtenden Gebühren und die Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft nicht bezahlt sind.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel persönlich am Terminal. Das Nähere regelt die Präsidentin oder der Präsident durch Verwaltungsvorschrift gemäß § 21.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Mit der Rückmeldung ist der Nachweis vorzulegen, dass die Gebühren und Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft bezahlt sind.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Aktualisierung“ ersetzt und nach dem Wort „und“ werden die Worte „Ausdruck von“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Rückmeldung ist zu versagen
- in den Fällen des § 8
  - oder wenn die nach der BUSTudVO in der jeweiligen Fassung vorgesehene Dauer des Probestudiums überschritten oder die Eignungsfeststellung nicht bestanden wurde.“
- b) Absatz 2 entfällt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
10. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
11. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
12. § 16 Abs. 4 Satz 3 entfällt.
13. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Dem zuständigen Studierendensekretariat sind die Änderungen von Adresse und Name sowie die Änderung der weiteren im Studierendenregister erfassten Daten gemäß § 22 Absatz 2 unverzüglich mitzuteilen.“
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 20 Formen und Fristen“.
- b) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Die Universität bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt. Die Universität ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
15. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nr. 13 geändert.
4. Die Chipkarte wird vom Studierendensekretariat ausgestellt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat mit dem Antrag auf Einschreibung oder Rückmeldung ein farbiges Passbild zur Verfügung zu stellen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sowie die eingeschriebenen Studierenden sind an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises zu beteiligen (Verwaltungskosten). Deren Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (Besonderes Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung). Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt und sind bei der Einschreibung zu entrichten. Gleiches gilt für die erneute Ausstellung bei Verlust der Chipkarte.
5. Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legimitationsfunktion als Studierendenausweis. Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächstfolgende Semester im Hinblick auf ihre Legimitation als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters erneuert werden. Die Chipkarte oder deren Funktionalität kann bei Missbrauch entzogen werden. Die Chipkarte verbleibt im Eigentum der Universität Koblenz-Landau.

## Artikel 2

## In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 2. Mai 2002

Der Präsident  
der Universität Koblenz-Landau  
Prof. Dr. Josef Klein

## Anlage zu § 6 Absatz 8

- Der Studierendenausweis wird als Chipkarte ausgestellt. Die Chipkarte ist eine Multifunktionskarte.
- Mit der Chipkarte sollen
  - die Rückmeldung ohne Änderung von Studiengängen und Studienfächern,
  - der Ausdruck von Bescheinigungen sowie
  - die Mitteilung von Adressenänderungen erfolgen,
 sie soll Kopierkarte und Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek sein und mit ihr soll der Zugang zu Räumen und Geräten im Rechenzentrum ermöglicht werden.
- In dem Datenspeicher des Studierendenausweises wird als einziges personenbezogenes Datum die Matrikelnummer gespeichert. Auf der Chipkartenoberfläche befindet sich lesbar der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, die Kartenfolgenummer, die Bibliotheksnummer, ferner ein farbiges Passbild der Karteninhaberin oder des Karteninhabers sowie ein Hinweis auf das jeweils geltende Semester. Die Studienbewerber willigen mit dem Antrag auf Einschreibung in die Speicherung der Matrikelnummer auf der Chipkarte ein.